



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2007

Nr. 53

Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des
Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

334

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Maschinenbau
zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)**

vom 16.07.2007

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Maschinenbau in seiner Sitzung am 11.07.2007 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 16.07.2007 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss, Promotionsprüfungsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens, Sprache
- § 8 Referentinnen
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung des Kolloquiums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote für die Promotion
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 19 Promotion ehrenhalber
- § 20 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe (TH) mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen, Honorarprofessorinnen sowie entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen der Fakultät für Maschinenbau zusammen. Er besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzende und zwei weiteren Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt den Promotionsprüfungsausschuss. Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden sowie mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen. Die Vorsitzende muss hauptberuflich als Professorin an der Fakultät tätig sein und darf nicht dem gleichen Institut angehören wie die Referentinnen. Die Referentinnen gehören dem Promotionsprüfungsausschuss an.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin
 - a) einen Masterstudiengang,
 - b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 3 LHGin einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Fällen können auch Bewerberinnen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengängen und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den zehn Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, eine Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Absolventin in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass sie zu wissenschaftlicher

Arbeit befähigt ist. Als besonders qualifiziert gelten solche Absolventinnen, die ihr Studium mit einer Gesamtnote abgeschlossen haben, die mindestens der Note „sehr gut“ der Notenskala der geltenden Diplom- oder Masterprüfungsordnung Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH) entspricht. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

- (4) Die Bewerberin, die die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin gibt der Bewerberin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 2 ist von der Bewerberin rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Antragstellerin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin schriftlich beantragen. Dem Antrag sind das vorläufige Thema und die Bestätigung einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät über ihre Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin beizulegen. Weiterhin ist der Nachweis einzureichen, dass die letzten zwei Semester des zum Abschluss nach § 3 führenden Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) oder an einer Hochschule, mit der die Universität Karlsruhe (TH) Kooperationsverträge zu Promotionen hat, absolviert wurden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, so bestimmt der Promotionsausschuss über Ergänzungsleistungen.
- (2) Sofern Absatz 1 vorliegt und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme der Bewerberin als Doktorandin ab, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Annahme als Doktorandin erfolgt zunächst für fünf Jahre und endet zum darauf folgenden Semesterende (an einem 31.03. oder 30.09). Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden.

- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät.
- (6) Die Betreuerin achtet darauf, dass mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit eine fachlich vertiefende wissenschaftliche Weiterbildung erfolgt.

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin richtet ihr Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift der Doktorandin enthalten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. drei Exemplare (auf Wunsch mindestens einer Referentin zusätzlich in elektronischer Form) einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften. Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin enthalten;
2. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat;
3. die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
4. das Diplom bzw. die Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis;
5. die Promotionsurkunde, sofern die Doktorandin schon einen anderen Doktorgrad erworben hat;
6. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren;
7. der Nachweis, dass die letzten beiden Semester des zum Abschluss nach § 3 führenden Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) oder an einer Hochschule, mit der die Universität Karlsruhe (TH) Kooperationsverträge zu Promotionen hat, absolviert wurden. Soweit dies nicht nachgewiesen wird, sind die nach § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 bestimmten Ergänzungsleistungen nachzuweisen;
8. der Nachweis, dass seit mindestens einem Jahr ein Doktorandinnenverhältnis gemäß § 4 besteht;
9. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung der Doktorandin, dass keine Strafverfahren gegen sie laufen. Von Ausländerinnen ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
10. Vorschläge für die Referentinnen (§ 8).

-
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies der Doktorandin mit.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist der Doktorandin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Doktorandin, die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens, Sprache

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
1. der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss,
 2. der mündlichen Prüfung,
 3. der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses die Dissertation auch in englischer oder französischer oder, soweit die Beurteilung der Dissertation gewährleistet ist, in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden. Bei Abfassung in einer Fremdsprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

§ 8 Referentinnen

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt der Promotionsausschuss eine Hauptreferentin und mindestens eine Koreferentin. Hauptreferentin ist in der Regel die wissenschaftliche Betreuerin, die Mitglied der Fakultät sein soll. Als Referentin können nur Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen bestellt werden. Mindestens eine der Referentinnen muss hauptberuflich als Professorin an der Fakultät tätig sein. Mindestens eine Referentin sollte einem anderen Institut oder einer anderen Hochschule angehören als demjenigen, in dem die Bewerberin ihre wissenschaftliche Arbeit angefertigt hat. Der Promotionsausschuss kann hierbei vom Vorschlag der Doktorandin abweichen.
- (2) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist mindestens je eine Referentin aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.
- (3) Die durch den Promotionsausschuss als Referentinnen bestellten Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Universität Karlsruhe (TH) können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Referentin hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlenen Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1,

gut (cum laude) = 2,

genügend (rite) = 3.

Es sind auch die Zwischennoten 1,5 und 2,5 zulässig.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ („summa cum laude“) zu bewerten. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.
- (5) Haben alle Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Referentinnen fest.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt eine der Referentinnen die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss noch eine weitere Referentin bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung aller Referentinnen über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation. Eine Referentin, die eine Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass sie in der Dissertation nicht als Referentin genannt wird, soweit diese dennoch angenommen wird.
- (2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Referentinnen, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Fakultätsrat kann vor seiner Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.
- (3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (4) Hat eine Referentin Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann sie bei der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Diese fordert die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag verlängert werden. Hält die Doktorandin die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung der Referentin zu den Korrekturen als angenommen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Zunächst hält die Doktorandin einen etwa 30-minütigen öffentlichen Vortrag über ihre Dissertation, an den sich eine kurze öffentliche Diskussion anschließen kann. Daran schließt sich eine etwa 50-minütige nicht-öffentliche Disputation an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit

der Dissertation der Doktorandin und über grundlegende Probleme ihres Fachgebietes erstrecken. Die mündliche Prüfung kann in Deutsch oder in Absprache mit den Prüferinnen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

- (2) Als Prüferinnen wirken beim Kolloquium die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses mit. Ist ein Mitglied verhindert, so benennt der Promotionsausschuss eine Vertreterin. Das Kolloquium findet unter Leitung der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses statt.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät, die Rektorin und die Rektoratsmitglieder, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind und die Dekaninnen der anderen Fakultäten eingeladen. Der Promotionsausschuss kann zusätzlich Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen anderer Fakultäten der Universität Karlsruhe (TH) einladen, wenn die Dissertation interdisziplinären Charakter hat. Die Eingeladenen haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen und beratende Stimme bei der Schlussitzung.
- (4) Als Zuhörerinnen bei der Disputation, nicht jedoch bei der Schlussitzung des Promotionsprüfungsausschusses, können außer den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Personen weitere Mitglieder der Fakultät für Maschinenbau mit abgeschlossener Ausbildung an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin.
- (5) Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses und der Doktorandin durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit der Doktorandin festgesetzt werden.
- (6) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (8) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 13 verfahren.

§ 12 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät der Promotionsprüfungsausschuss nach Anhörung der anwesenden Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen in einer Schlussitzung über die mündliche Prüfungsleistung der Doktorandin. Jedes Ausschussmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend oder

4 = nicht ausreichend.

Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig.

- (2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt die Doktorandin ohne triftigen Grund einen ihr gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Doktorandin sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.

- (3) Beantragt eine Doktorandin die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht sie eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsverfahren als beendet und die Promotion als nicht bestanden. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch den Promotionsprüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachterinnen) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 12 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),

1,5 bis kleiner als 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude),

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt werden und mindestens eine der Gutachterinnen über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter, einstimmiger Beschluss des Promotionsprüfungsausschusses erfolgen.

§ 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

- (1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es der Doktorandin von der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Schlussitzung mitgeteilt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt die Dekanin auf Antrag der Doktorandin eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Doktorandin kann die Dissertation in der in einer der Buchstaben a bis e beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek abzuliefern:
- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
 - b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren, 50 Exemplare bei einer derartigen Veröffentlichung, wenn es sich um eine geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertation handelt. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
 - c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
 - d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

- e) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Referentinnen begutachteten Fassung veröffentlicht. Die Doktorandin muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.
- (4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet die Dekanin auf schriftlichen Antrag der Doktorandin. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zusätzlich sind je ein gebundenes Exemplar an die Referentinnen und an die Fakultät abzugeben.

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

- (1) Unmittelbar nach Abgabe der Pflichtexemplare und Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem die Dekanin der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen und von der Rektorin und von der Dekanin unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, abgekürzt „Dr.-Ing.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.
- (2) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss der Doktorandin eine von der Dekanin unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.
- (2) Die Doktorandin wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin, die Dekanin und die Betreuerin der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates für Maschinenbau. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden
1. die Zusammensetzung des Promotionsausschusses und des Promotionsprüfungsausschusses,
 2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
 3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
 4. die Veröffentlichung der Dissertation.

- (3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 19 Promotion ehrenhalber

- (1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher oder technischer Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.
- (2) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin und der Dekanin unterzeichnet ist.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine Doktorurkunde, die in einem ihrer Fächer an der Universität Karlsruhe (TH) erworben wurde, frühestens erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die herausragenden wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Fakultätsrat wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

- (4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Fakultätsrates nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Akteneinsicht

Auf Antrag ist der Doktorandin in begründeten Fällen nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Maschinenbau vom 10. Mai 1999 außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktorandinnen, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 10. Mai 1999 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 16.07.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*